

# Satzung

für den  
Kreisjugendring  
Breisgau Hochschwarzwald e.V.



## **Präambel**

Die Jugend ist aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande in Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu leisten.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Die Jugend hält es im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung für ihre Pflicht, schöpferisch und gestaltend am Fortschritt unserer Gesellschaft mitzuarbeiten und kritisch Stellung zu nehmen zu allen Gegenwart und Zukunft betreffenden Fragen. Die bezieht sich auf alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens, in die sich die Jugend gestellt sieht.

Die Jugend erhebt Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien. Sie will partnerschaftlich Anteil haben an der Formung der Gemeinwesen, die ihre Zukunft vorbestimmen.

## **§ 1**

### **Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Kreisjugendring Breisgau-Hochschwarzwald arbeitet im Bereich des Landkreises und hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Kreisjugendring Breisgau Hochschwarzwald e.V. - nachfolgend KJR genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Kreisgebiet tätigen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der KJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Darüber hinaus bekundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohl der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen. Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (3) Zu den Aufgaben des KJR gehören u.a.:
- (a) die Jugend zu verantwortungsbewussten und kritischen Staatsbürgern erziehen zu helfen,
  - (b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken,
  - (c) gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten,
  - (d) die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeit gegenüber dem Kreistag und in den sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen,
  - (e) gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen sowie die Jugendarbeit im Kreisgebiet zu koordinieren,
  - (f) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern,
  - (g) mit allen überörtlichen Zusammenschlüssen und Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen im Kreisgebiet zusammenzuarbeiten,
  - (h) bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzuarbeiten und bei der Sozialplanung mitzuwirken. Voraussetzung für die Planung und Durchführung dieser Aktivitäten ist die gemeinsame Erarbeitung entsprechender Grundlagen.

### **§ 3**

## **Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist freiwillig.
- (2) Mitglied im Kreisjugendring kann jeder Jugendverband und jede Jugendgemeinschaft aus dem Landkreis sein, die die Satzung des KJR anerkennt, zur Mitarbeit bei den Aufgaben und Zielen des KJR bereit ist und eine nachweislich jugendpflegerische und jugendbildende Tätigkeit mit pädagogischer Konzeption ausübt, die überwiegend von den jugendlichen Mitgliedern selbst getragen wird.
- (3) Mitglied kann ein Jugendverband oder eine Jugendgemeinschaft nur sein, wenn sie im Kreisgebiet mindestens 50 Mitglieder im Alter von 6 bis 27 Jahren hat und in mindestens 5 der kreisangehörigen Gemeinden bzw. deren Ortsteilen tätig ist.
- (4) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne der Satzung anzusehen.
- (5) Organisationen, die im Ring Politischer Jugend zusammengefasst sind, können auf Antrag im KJR mitarbeiten. Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich.

## **§ 6**

### **Aufnahme neuer Mitglieder**

- (1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des Verbandes zu stellen. Er ist an den geschäftsführenden Vorstand des KJR zu richten.
- (2) Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag als Gastmitglied ist angenommen, wenn 60% der den KJR bildenden Mitgliedsorganisationen anwesend sind und gleichzeitig mindestens die Hälfte der anwesenden Delegierten dem Antrag zustimmt.
- (3) Der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds gehen zwei Jahre aktiver Mitarbeit als Gastmitglied ohne Stimmrecht voraus. Wird einer Aufnahme während dieser Zeit nicht widersprochen, werden Gäste automatisch nach zwei Jahren Mitglied.
- (4) Wird einer Aufnahme zum vollen Mitglied durch ein Mitglied oder den Vorstand widersprochen, soll die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und den Widerspruch mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, wenn mindestens 60% der den KJR bildenden Mitgliedsorganisationen anwesend sind, entscheiden.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem geschäftsführenden Vorstand des KJR Mitteilung zu machen.
- (2) Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand des KJR zu erklären.
- (3) Auf schriftlich begründeten Antrag der satzungsgemäß zuständigen Organe kann ein anderes Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Den Delegierten des Mitglieds, dessen Ausschluss beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 8 Tagen zuzustellen.
- (4) Ein Mitglied, das zweimal nacheinander einer Mitgliederversammlung ferngeblieben ist, kann vom KJR ausgeschlossen werden. §7 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

## **§ 8**

### **Ordentliche Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Dabei haben Verbände bis 3.000 Mitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte, Verbände über 3.000 Mitglieder vier stimmberechtigte Delegierte
- (2) Von den Mitgliedern kann ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 9**

### **Beratende Mitglieder**

- (1) Als Förderer des KJR kann der Kreistag je Fraktion einen Vertreter und das Kreisjugendamt einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (2) Nach Bedarf können Berater zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen des Vorstandes und der Referate und Arbeitskreise eingeladen werden.
- (3) Die jeweiligen Gremien können beratende Mitglieder hinzu wählen.

## **§ 10**

### **Organe des Kreisjugendrings**

Die Organe des Kreisjugendrings sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand



## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Tagesordnung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vorliegen.
- (2) Wenn durch mindestens 1/3 aller Mitgliedsorganisationen unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen einberufen werden.
- (3) Mit Ausnahme der in §§ 6 und 12 verlangten qualifizierten Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedsorganisationen und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - (a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
  - (b) die Wahl und Entlastung des/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes
  - (c) die Bildung von Ausschüssen
  - (d) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes
  - (e) die Festsetzung der jährlichen Beiträge
  - (f) die Wahl der zwei Revisoren
  - (g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - (h) die Feststellung der Geschäftsordnung
  - (i) die Wahl der Kandidaten für den Jugendhilfeausschuss
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand, auf Referate und Arbeitskreise übertragen.

## **§12**

### **Abstimmungen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KJR beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Auflösung des KJR zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann abweichend von der Bestimmung des §11 Abs. 3 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines/einer Delegierten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

## **§ 13**

### **Wahlen**

- (1) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim
- (2) In getrennten Wahlgängen werden zunächst der/die erste Vorsitzende gewählt. Im Anschluss daran erfolgt ebenfalls die Wahl der Stellvertreter. Die Wahl der Stellvertreter kann auf Antrag zusammen durchgeführt werden.
- (3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode

## **§ 14**

### **geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des KJR wird gebildet aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren vier Stellvertretern. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen unter anderem die Kassen- und Protokollführung. Für diese Aufgaben der Geschäftsführung kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsführung anstellen. Die angestellte Geschäftsführung ist nicht Mitglied des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt. Die weiteren Regelungen bezüglich der Anstellung trifft der geschäftsführende Vorstand des KJR.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind stimmberechtigte Delegierte im Sinne von § 8.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Sie sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Er bleibt jedoch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist von dem/der Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ordnungsgemäß einzuberufen.
- (5) Handelt der geschäftsführende Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Abs. 2, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

## **§ 15**

### **Referate**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Referate bilden und auflösen. Sie sollen kontinuierlich Aufgaben des Kreisjugendrings wahrnehmen und agieren in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende Referatsleiter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben selbständig einen Arbeitskreis bilden.
- (2) Auch Nichtmitglieder können in einem Referat des KJR mitarbeiten

## **§ 16**

### **Protokollführung**

- (1) Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, der Referate und Arbeitskreise sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Die sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind allen Delegierten zuzusenden. Die Beschlussprotokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, die Protokolle von Referatssitzungen und Sitzungen von Arbeitskreisen den Referats- und Arbeitskreismitgliedern und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzusenden.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal in der Amtsperiode durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren. Diese haben über Buch- und Kassenführung einen Revisionsbericht zu geben.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

## **§ 19**

### **Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung des Kreisjugendrings wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Kreisgebiet zu verwenden.

## **§ 20**

Diese Neufassung der Satzung wurde am 5.5.2008 in der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings Breisgau-Hochschwarzwald e.V. beschlossen und tritt am 5.5.2008 in Kraft.